GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN DES AMTSGERICHTS LANGENFELD

FÜR DEN RICHTERLICHEN DIENST IN RECHTSSACHEN

GESCHÄFTSJAHR 2026

Die richterlichen Geschäfte sind verteilt aufgrund des zuletzt genannten Beschlusses des Präsidiums

Version	Stand	Präsidiumsbeschluss
1	01.01.2026	02.12.2025

Allgemeines

I.

Behördenleiter/in	**n.n.**
Ständige Vertreterin des Behördenleiters	**Richterin am Amtsgericht Thevißen**
Weiterer Aufsicht führender Richter	**Richter am Amtsgericht Breuers**

II.

Präsidium:

Dem Präsidium des Amtsgerichts Langenfeld gehören nachfolgende Richterinnen und Richter an:

- Richterin am Amtsgericht Thevißen als ständige Vertreterin des Direktors
- Richter am Amtsgericht Breuers
- Richter am Amtsgericht Kröger
- Richter am Amtsgericht Mühlen
- Richterin am Amtsgericht Pütz

III.

Richterrat:

Dem Richterrat des Amtsgerichts Langenfeld gehören nachfolgende Richterinnen und Richter an:

- Richterin am Amtsgericht Rücker
- Richter am Amtsgericht Thormeyer
- Richterin am Amtsgericht Baumann

A. Grundsätzliche Bestimmungen

I. Örtliche Zuständigkeit

Das Amtsgericht Langenfeld ist örtlich zuständig für die Gebiete der Städte Langenfeld (Rhld.), Hilden und Monheim am Rhein.

II. Allgemeine Zuständigkeitsregeln in Zivil-, Familien- und FamFG-Sachen, soweit diese nach Buchstaben verteilt sind

Für die **Verteilung nach Buchstaben** gilt Folgendes:

1. Maßgebend ist:
   - in Nachlassverfahren der Anfangsbuchstabe des Familiennamens der Erblasserin/des Erblassers;
   - in den übrigen Verfahren der Anfangsbuchstabe des ersten in der Klage- oder Antragsschrift genannten Familiennamens des/der Beklagten, Schuldners/Schuldnerin oder Antragsgegners/Antragsgegnerin;

2. Künstlernamen, frühere Adelsbezeichnungen, Beiworte, Vorsilben wie z.B. Al, bei, Ben D', der, auf der, van der, von der, El, Mac, Mc, ten, ter, van usw. bleiben - gleichgültig ob groß oder klein geschrieben - außer Betracht. Keine Vorsilben sind Abu, Abou, Abd, Abdel, Abdul.

3. Bei Doppelnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteils maßgebend.

4. Ist ein Familienname nicht genannt, so ist zuständigkeitsbestimmend der Anfangsbuchstabe des ersten sonstigen Wortes in der Parteibezeichnung des/der Beklagten, Antragsgegner/Antragsgegnerin, Schuldners/ Schuldnerin usw.; als Wörter in diesem Sinne gelten auch Abkürzungen,

Fantasiebezeichnungen oder Zahlen. Bei Zahlen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des der ersten Ziffer entsprechenden Zahlworts.

Unberücksichtigt bleiben Artikel und Präpositionen sowie folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht werden: Aktiengesellschaft, Anstalt, Betrieb, Firma, Gemeinde, Genossenschaft, Gesellschaft, Gewerkschaft, Handelsgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Innung, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Stiftung, Verband, Verein.

5. Bei Verfahren „gegen Unbekannt" richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben "U".

6. Ist ein Beklagter/eine Beklagte, Antragsgegner/Antragsgegnerin, Schuldner/Schuldnerin usw. nicht vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach der Parteibezeichnung des Antragstellers/der Antragstellerin, soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist.

7. Die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe, ue behandelt.

8. Sind neben einer Handelsgesellschaft oder einem rechtsfähigen Verein auch Mitglieder, Gesellschafter, Organe verfahrensbeteiligt, richtet sich die Zuständigkeit alleine nach der Firma oder dem Vereinsnamen.

9. Bei der Insolvenzmasse ist entscheidend die Firma oder der Name des Gemeinschuldners.

10. Bei aufgegebenen Grundstücken bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des zuletzt eingetragenen Eigentümers/der Eigentümerin.

III. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - Zivilprozesssachen

1. Neueingänge in Zivilprozesssachen werden nach Sonderzuweisung (WEG-Sachen, Rechtshilfe, Zwangsvollstreckungssachen, Vollstreckbarkeitserklärungen), nach Buchstaben und Endziffern (Mahnsachen) oder im Turnussystem verteilt.

2. Für die Verteilung im Turnus gilt Folgendes:

   a)
   Alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben - die wie Neueingänge zu behandeln sind - werden dem elektronischen Postfach Zivilsachen zugeordnet, welches die elektronische Eingangsgeschäftsstelle abbildet.

   b)
   Die in dem elektronischen Postfach Zivilsachen eingehenden Neueingänge werden - soweit keine Sonderzuweisung besteht - in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Blockturnus verteilt. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

   c)
   Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueinträge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen – sind zunächst dem elektronischen Postfach Zivilsachen zuzuführen.

   d)
   Als Eilsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen) erkennbare Neueingänge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs unmittelbar durch die

Eingangsgeschäftsstelle, mit dem nächstbereiten Aktenzeichen versehen und entsprechend dem Turnus verteilt.

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zählt nur als ein Eingang. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.

e)
Ein Verfahren, das nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe anhängig gemacht wird, fällt - abweichend von den vorstehenden Regeln - in die Zuständigkeit des Richters/der Richterin, der/die über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt; dasselbe gilt sinngemäß für die Fortsetzung weggelegter oder abgeschlossener Verfahren, für Nichtigkeits- und Restitutionsverfahren sowie für Verfahren, die beim Amtsgericht Langenfeld anhängig waren und - aus welchen Gründen auch immer (z. B. Zurückverweisung, Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder erneute Verweisung an das Amtsgericht Langenfeld) - erneut anhängig werden; ist der/die hiernach an sich zuständige Richter/Richterin nicht mehr im selben Sachgebiet oder nicht mehr beim Amtsgericht Langenfeld tätig, fällt das Verfahren in die Zuständigkeit des Nachfolgers/der Nachfolgerin in der entsprechenden Abteilung. Besteht die ursprünglich mit dem Verfahren befasste Abteilung nicht mehr, wird die Sache wie ein Neueingang im Turnus behandelt.

f)
Gleichzeitig anhängige Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren sowie Eilverfahren (Arrest, einstweilige Verfügung) und Hauptsacheverfahren in derselben Angelegenheit gelten als ein Verfahren; bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist der/die erstbefasste Richter/Richterin – bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer – auch für die

späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren. Die übernommene Sache wird bei dem/der zuerst mit der Sache befassten Richter/Richterin nicht auf den Turnus angerechnet.

g)
Für abgetrennte Verfahren bleibt der Richter/die Richterin zuständig, der/die die Abtrennung angeordnet hat. Das abgetrennte Verfahren wird vorbehaltlich einer Sonderzuständigkeit in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhält jedoch ein neues – von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes – Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt. Für jedes abgetrennte Verfahren ist eine neue Zählkarte anzulegen.

h)
Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer Sachen angeordnet, so begründet dies die Zuständigkeit des Richters/der Richterin, der/die die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

i)
Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend. Abgaben finden nur in den vorstehend unter III 2 e, f und h sowie nachfolgend unter VII. 3. genannten Fällen und im Fall einer anderweitigen Spezialzuständigkeit statt.

j)
Ein Richter/eine Richterin, der/die auf Grund früherer Geschäftsverteilung nach Buchstaben in einer Zivilprozesssache (C und H einschließlich Aufgebotssachen) zuständig geworden ist, behält diese Zuständigkeit, solange die Sache anhängig ist.

IV. Familiensachen

1. Die Neueingänge in Familiensachen werden im Turnussystem mit besonderer Vorstückzuständigkeit verteilt.

2. Für die Verteilung im Turnus gilt Folgendes:

   a)
   Alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben - die wie Neueingänge zu behandeln sind - werden dem elektronischen Postfach Familiensachen zugeordnet, welches die elektronische Eingangsgeschäftsstelle abbildet.

   b)
   Die in dem elektronischen Postfach Familiensachen eingehenden Neueingänge werden nach F-Sachen, FH-Sachen, AR-Sachen, PKH-Sachen und VKH-Sachen sortiert und in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs – unter Berücksichtigung der Vorstückregelung (nachfolgend unter e)) – auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Blockturnus verteilt. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

   c)
   Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueinträge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen – sind zunächst dem elektronischen Postfach Familiensachen zuzuführen.

   d)
   Als Eilsachen erkennbare Neueingänge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs unmittelbar durch die Eingangsgeschäftsstelle, mit dem nächstbereiten Aktenzeichen versehen und – unter Berücksichtigung der Vorstückregelung (nachfolgend unter e)) – entsprechend dem Turnus verteilt.

Werden solche Anträge oder Gesuche während des laufenden (Haupt)verfahrens gestellt oder gehen sie gleichzeitig mit der Hauptsache ein, unterbleibt eine Anrechnung auf den Turnus. Gehen sie vor der Hauptsache ein, nehmen sie am Turnus teil mit der Folge, dass eine Anrechnung der Hauptsache nicht stattfindet.

e)
Für jeden Neueingang in Familiensachen ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren nach dem 01. Januar 1998 eingegangenen Verfahrens in einer Familiensache betroffen ist.

Derselbe Personenkreis i. S. d. § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, Kinder sowie sonstige zum Umgang berechtigte Personen oder Lebenspartner betrifft, sofern es keine Abstammungs- oder Adoptionssache war. Bei Verfahren gemäß § 1666 BGB gehören zu demselben Personenkreis die Eltern bzw. Elternteile und die damit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder.

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat, oder der Neueingang eine Abstammungs- oder Adoptionssache ist. Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

Für einen Neueingang ist unter Anrechnung auf den Turnus die Abteilung zuständig, die bereits eine nach dem 01. Januar 1998 eingegangene Familiensache aus demselben Personenkreis (s.o. Buchstabe d) bearbeitet oder bearbeitet hat.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die Abteilung

zuständig, die das jüngste laufende, ersatzweise das jüngste anhängige oder anhängig gewesene Verfahren bearbeitet (hat).

Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang im Turnus zuzuteilen.

f)
Prozess- und Verfahrenskostenhilfeanträge, welche vorab und nicht gleichzeitig mit einem Antrag eingereicht werden, gelten als Neueingänge und nehmen am Turnus teil. Hingegen werden die nach einer Prozess- oder Verfahrenskostenhilfeentscheidung eingeleiteten Verfahren nicht auf den Turnus angerechnet, es sei denn, dass die Abteilung, welche die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfeentscheidung getroffen hat, zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags nicht mehr besteht. In diesem Fall wird der Antrag wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

g)
Die vorgenommene Zuweisung im Turnus ist zuständigkeitsbegründend. Eine Abgabe ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn die Zuteilung nach Buchstabe d) fehlerhaft erfolgt ist (Zuteilung in der unzutreffenden Annahme von Personenkreisidentität, Zuteilung an eine Abteilung, die zwar ein früheres, nicht aber das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat, Zuteilung trotz Fristablaufs) **und** in dem fehlerhaft zugeteilten Verfahren weder mündlich verhandelt noch vorab ein Beweisbeschluss erlassen worden ist.

h)
Wiederauflebende weggelegte Verfahren, die vor dem 31.12.2002 eingegangen und ursprünglich nach Buchstabenzuständigkeit verteilt worden sind, werden wie Neueingänge unter Anrechnung auf den Turnus verteilt.

i)
Unbeschadet der Regelung unter 2. h) werden alle ab dem 03.10.2025 wiederauflebenden weggelegten Verfahren der Abteilungen 9 und 42
- unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, in der das jüngste noch laufenden Verfahren zum selben Personenkreis anhängig ist; - mangels

eines laufenden Verfahrens wie Neueingänge unter Anrechnung auf den Turnus verteilt.

V. Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz werden nach Buchstaben verteilt.

1. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des/der in der Anklageschrift (Anzeige, Antragsschrift, Bußgeldbescheid) genannten Angeklagten (Beschuldigten, Betroffenen).

   In den Verfahren gegen „Unbekannt" richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des/der Verletzten oder Geschädigten. Fehlt auch dieser, gilt der Buchstabe "U".

   Sind mehrere Angeklagte (Beschuldigte) vorhanden oder legen mehrere Beschuldigte (Betroffene) Einspruch ein, so ist der Familienname des/der ältesten von ihnen entscheidend, und zwar auch dann, wenn sich das Verfahren zugleich gegen Jugendliche oder Heranwachsende und Erwachsene richtet.

   Besteht der Name aus mehreren Wörtern, so ist das erste großgeschriebene Wort maßgebend. Adelstitel und sonstige Zusätze bleiben unberücksichtigt. Künstlernamen, frühere Adelsbezeichnungen, Beiworte, Vorsilben wie Al, bei, Ben, D', der, auf der, van der, von der, El, Mac, Mc, ten, ter van usw. (gleich ob groß oder klein geschrieben) bleiben außer Betracht. Keine Vorsilben, weil zum Stammesnamen gehörig, sind z. B. Namensbestandteile Abu, Abou, Abd, Abdel, Abdul. Bei Doppelnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteils maßgebend.

Lässt sich hiernach aus den Akten eine Zuständigkeit nicht feststellen, so entscheidet der Familienname des/der nach dem Alphabet ersten Angeklagten, Angeschuldigten oder Beschuldigten.

Die Abgabe einer Sache an eine gleichartige Abteilung ist in Strafsachen bis zum Erlass des Strafbefehls oder der Eröffnung des Hauptverfahrens, in Ordnungswidrigkeitssachen bis zur Bestimmung eines Termins zulässig. Im Übrigen bleibt der Richter/die Richterin, der/die die Bearbeitung einer Sache begonnen hat, weiter mit ihr befasst, auch wenn sich später herausstellt, dass ein anderer Richter/eine andere Richterin für die Bearbeitung zuständig gewesen wäre oder wenn nach Eingang des ersten Antrages durch neue Umstände (z. B. Namensänderung durch Heirat, Fortfall eines/einer Beschuldigten oder Betroffenen) die Zuständigkeit eines anderen Richters/einer anderen Richterin begründet würde.

2. Zuständig für die Weiterbearbeitung einer vom Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesene Sache ist mangels näherer Bestimmung seitens des Rechtsmittelgerichts der Vertreter/die Vertreterin des Abteilungsrichters, es sei denn, die ursprüngliche Abteilung ist aufgelöst. Dann gilt die allgemeine Regelung der Geschäftsverteilung.

3. Hat in Strafverfahren wegen Strafvereitelung, falscher uneidlicher Aussage, Meineid die/der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richterin/Richter in dem Ursprungsverfahren mitgewirkt, tritt an seine Stelle die/der geschäftsplanmäßige Vertreterin/Vertreter.

VI. Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten der Richterinnen und Richter über die Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplanes und über ihre Zuständigkeit entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts. Die Bearbeitung einer Sache darf bei

Meinungsverschiedenheiten nicht verzögert werden. Vielmehr ist die Sache, wenn eine sofortige Beilegung der Meinungsverschiedenheiten unter den beteiligten Abteilungen nicht erreicht werden kann, unverzüglich dem Direktor des Amtsgerichts zur Vorbereitung einer Entscheidung des Präsidiums vorzulegen. Eine zur Vermeidung von Verzögerungen erfolgte Bearbeitung ist für die Beurteilung der Zuständigkeit ohne Bedeutung.

VII. Vertretungen

1. Es gilt zunächst die in Abschnitt C. dieses Geschäftsverteilungsplans bei den jeweiligen Fachabteilungen aufgeführte Vertretungsregelung.

2. Im Falle der Verhinderung der Vertreterin/des Vertreters erfolgt die weitere Vertretung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Richter/innen, beginnend mit der/dem nächsten im Alphabet nach dem geschäftsplanmäßen Richterin/Richter. Für die Dezernate mit Familiensachen, Strafsachen (einschließlich Jugendstrafsachen), Zivil- und Betreuungs-/Unterbringungssachen gilt diese Regelung zunächst innerhalb des entsprechenden Fachbereichs. Sodann und in den anderen Fachbereichen sind alle Richter/innen zur weiteren Vertretung berufen.

3. Ist eine Richterin/ein Richter kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder scheidet sie/er infolge wirksamer Ablehnung oder Selbstablehnung (§§ 42 ff. ZPO bzw. §§ 27 ff. StPO) aus dem Verfahren aus, übernimmt die/der geschäftsplanmäßige Vertreter/in die Zuständigkeit der/des Ausscheidenden in dem entsprechenden Verfahren. Dieser bleibt auch zuständig, wenn die Vertretung wechselt. Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, gilt die weitere Vertretungsregelung unter VII. 2. entsprechend. In Zivil- und amiliensachen tritt die – bei mehreren ziffernmäßig niedrigere - Abteilung des geschäftsplanmäßigen oder außerplanmäßigen Vertreters, sofern dieser im gleichen Sachgebiet wie der Ausgeschlossene/Abgelehnte tätig ist, an die Stelle der Abteilung des Ausgeschlossene/Abgelehnten. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus der abgebenden und der übernehmenden Abteilung.

In Zivilsachen erhält die abgebende Abteilung nach Übernahme des Verfahrens in der übernehmenden Abteilung das nächste dort turnusmäßig eingehende Verfahren (zusätzlich). In Familiensachen erhält die abgebende Abteilung nach Übernahme des Verfahrens in der übernehmenden Abteilung den nächsten Neueingang, für den die übernehmende Abteilung nach dem allgemeinen Turnus (IV. 2. c)) zuständig wäre, wobei Zuteilungen nach IV. 2. d) (Vorstückzuständigkeit nach dem Namensverzeichnis) unberücksichtigt bleiben. War die/der Abgelehnte nach IV. 2. d) zuständig, hat die Übernahme der richterlichen Zuständigkeit keine Änderung des Namensverzeichnisses zur Folge.

4. Bei Rückverweisung an eine andere Abteilung richtet sich die Zuständigkeit nach der Vertretungsregelung, soweit keine besondere Regelung getroffen ist.

VIII. Nofallzuständigkeit

Bei einem Stromausfall in Langenfeld, von dem auch das Amtsgericht Langenfeld dadurch betroffen ist, dass es keinen Strom aus der allgemeinen Stromversorgung erhält, und der bereits vor 9:00 Uhr des betreffenden Tages begonnen hat und der um 11:00 Uhr noch andauert (sog. Blackout), gilt für dessen Dauer – abweichend von der ansonsten geltenden richterlichen Geschäftsverteilung – folgende Sondergeschäftsverteilung:

1.
Für eilige Rechtshandlungen in Betreuungssachen gem. § 271 FamFG und in Unterbringungssachen gemäß § 312 FamFG sind zuständig:

Richter/in:	**Vertretung:**
montags	
Baumann	Krauß
dienstags	
Hollekamp	Thormeyer

mittwochs

Pütz	Thevißen

donnerstags

Krauß	Baumann

freitags

Thevißen	Pütz

samstags

Hollekamp	Pütz

sonntags

Pütz	Hollekamp

2.
Für alle sonstigen eiligen Rechtshandlungen sind zuständig:

montags und donnerstags

Jacquemien	Kröger

dienstags und samstags

Klaus	Rücker

mittwochs und sonntags

Rücker	Klaus

freitags

an geraden Kalendertagen Klaus	Rücker
an ungeraden Kalendertagen Rücker	Klaus

B. Bereitschaftsdienst

Zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen ist beim Amtsgericht Langenfeld aufgrund der RV des JM vom 15.05.2007 (2043 - I 3) ein **Bereitschaftsdienst** nach folgender Maßgabe eingerichtet:

I.
Die Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen nehmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten in der Justiz (Justizzuständigkeitsverordnung – JuZuVO) die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes in Form eines gemeinsamen Bereitschaftsdienstes (sogenannter Pool) nach einem gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan wahr. Die Entscheidungen ergehen unter dem Aktenzeichen des jeweils zuständigen Amtsgerichts. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Form für alle Personenbezeichnungen verwendet.

II.
Die zugewiesenen Richter (siehe IV.) nehmen mit einem Anteil von jeweils 0,5 Arbeitskraftanteilen den Bereitschaftsdienst für das nach den Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit jeweils zuständige Amtsgericht als Bereitschaftsdienstgericht wahr. Der Bereitschaftsdienst findet ausschließlich in Form einer Rufbereitschaft statt an Werktagen montags bis freitags von 6:00 bis 7:30 Uhr sowie von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr, ferner an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen sowie an sonstigen Tagen, an denen eines der am Eildienst beteiligten Gerichte geschlossen ist, von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr. An den vorbezeichneten sonstigen Schließtagen wird der Bereitschaftsdienst nur für das jeweils geschlossene Amtsgericht wahrgenommen.
Als Koordinator des Eil- und Bereitschaftsdienstes wird ein weiterer Richter mit 0,25 Arbeitskraftanteilen bestellt.

III.
Die Richter des Eildienstes sind zuständig für:
1. Unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Zivil- und Zivilprozessrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
2. Unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Familienrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;

3. Unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des PsychKG NRW, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
4. Unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Betreuungsrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
5. Unaufschiebbare Rechtshandlungen nach der Strafprozessordnung sowie auf dem Gebiet des Straf- und Maßregelvollzugs und des Vollzugs der Untersuchungshaft, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
6. Unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Polizeirechts, des Ausländer- und Asylrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
7. Sonstige unaufschiebbare Rechtshandlungen, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist.

IV.

Den Eildienst versehen die folgenden Richter:

1. Richterin am Amtsgericht Bauer (Amtsgericht Neuss),
2. Richterin am Amtsgericht Hamacher (Amtsgericht Neuss),
3. Richterin am Amtsgericht Engelkamp-Neeser (Amtsgericht Ratingen)
4. Richterin am Amtsgericht Pütz (Amtsgericht Langenfeld)

Welcher Richter den Eildienst zu welchem Zeitpunkt versieht, ergibt sich aus der nachstehenden Liste (siehe VI.).

Die Aufgabe des Koordinators des Eil- und Bereitschaftsdienstes übernimmt Richter am Amtsgericht Nomrowski aufgrund Bestimmung und Freistellung durch den Direktor des Amtsgerichts Neuss.

V.

Die Vertretung im Eildienst wird wie folgt wahrgenommen:

Eildienst	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
Bauer	Hamacher	Engelkamp-Neeser	Pütz
Hamacher	Bauer	Pütz	Engelkamp-Neeser
Engelkamp-Neeser	Pütz	Hamacher	Bauer

Pütz	Engelkamp-Neeser	Bauer	Hamacher

Für den Fall, dass alle vier Richter des Eil- und Bereitschaftsdienstes verhindert sind oder die Verhinderung eines Richters über mehr als 4 Wochen hinaus andauert, werden in dieser Reihenfolge zu weiteren Vertretern bestimmt:

1. Richter am Amtsgericht Nomrowski (Amtsgericht Neuss)
2. Richter am Amtsgericht Thormeyer (Amtsgericht Langenfeld)
3. Richterin am Amtsgericht Kaiser (Amtsgericht Neuss)
4. Richter am Amtsgericht Quernheim (Amtsgericht Ratingen)
5. Richter am Amtsgericht Wunderlich (Amtsgericht Neuss)
6. Richter am Amtsgericht Petzka (Amtsgericht Neuss)
7. Richter am Amtsgericht Lang (Amtsgericht Neuss)

Ist der zur Vertretung berufene Richter selbst verhindert, wird der jeweils nächstbenannte Richter zur Vertretung berufen. Um eine gleichmäßige Heranziehung der weiteren Vertreter zu gewährleisten, gilt jeder weitere Vertreter nach einer tatsächlich geleisteten Vertretungszeit von drei Tagen als verhindert. Haben alle weiteren Vertreter eine Vertretungszeit von drei Tagen absolviert, entfällt die Verhinderung durch die tatsächlich geleistete Vertretungszeit, bis erneut alle Vertreter eine Vertretungszeit von drei Tagen haben.

Im Beschäftigungsgericht erhält jeder Vertretungsrichter für die tatsächlich geleistete Eildienstzeit eine angemessene Entlastung.

Bedarf es in Zweifelsfällen der förmlichen Feststellung einer Verhinderung, erfolgt diese durch die Präsidentin des Landgerichts. Ein vorheriger Tausch des Eildienstes ist möglich. Die Präsidien ermächtigen die Präsidentin des Landgerichts, einen solchen Tausch zu genehmigen.

Lässt die Anzahl der anfallenden Rechtsgeschäfte die Erledigung durch nur einen Richter nicht zu, zieht der mit dem Eildienst befasste Richter in der vorstehend geregelten Reihenfolge weitere Richter hinzu.

VI.

Die Eil- und Bereitschaftsdienste werden 2026 wie folgt verteilt:

<u>Jeweils werktags:</u>

Montag	Hamacher

Dienstag	Pütz
Mittwoch	Bauer
Donnerstag	Engelkamp-Neeser

Feiertags und Wochenende (Freitag bis Sonntag):

01.01.	Neujahr	Hamacher
02.01. – 04.01.		Bauer
09.01. – 11.01.		Hamacher
16.01. – 18.01.		Engelkamp-Neeser
23.01. – 25.01.		Pütz
30.01. – 01.02.		Bauer
06.02. – 08.02.		Pütz
12.02.	Altweiber	Pütz
13.02. – 15.02.		Engelkamp-Neeser
16.02.	Rosenmontag	Hamacher
20.02.		Pütz
21.02. – 22.02.		Hamacher
27.02. – 01.03.		Bauer
06.03. – 08.03.		Bauer
13.03. – 15.03.		Engelkamp-Neeser
20.03. – 22.03.		Pütz
27.03. – 29.03.		Hamacher
03.04.	Karfreitag	Bauer
04.04.		Hamacher
05.04.	Ostersonntag	Hamacher
06.04.	Ostermontag	Pütz
10.04. – 12.04.		Engelkamp-Neeser
17.04. – 19.04.		Hamacher
24.04. – 26.04.		Bauer
01.05.	Tag der Arbeit	Engelkamp-Neeser
02.05. – 03.05.		Pütz
08.05. – 10.05.		Engelkamp-Neeser
14.05.	Christi Himmelfahrt	Pütz
15.05. – 17.05.		Pütz
22.05. – 23.05.		Bauer
24.05.	Pfingstsonntag	Bauer
25.05.	Pfingstmontag	Bauer
29.05. – 31.05.		Hamacher
04.06.	Fronleichnam	Engelkamp-Neeser
05.06. – 07.06.		Engelkamp-Neeser
12.06. – 14.06.		Hamacher
19.06. – 21.06.		Bauer

26.06. – 28.06.		Hamacher
03.07. – 05.07.		Bauer
10.07. – 12.07.		Pütz
17.07. – 19.07.		Bauer
24.07. – 26.07.		Hamacher
31.07. – 02.08.		Engelkamp-Neeser
07.08. – 09.08.		Pütz
14.08. – 16.08.		Engelkamp-Neeser
21.08. – 23.08.		Pütz
28.08. – 30.08.		Engelkamp-Neeser
04.09. – 06.09.		Pütz
11.09. – 13.09.		Bauer
18.09. – 20.09.		Hamacher
25.09. – 27.09.		Engelkamp-Neeser
02.10.		Hamacher
03.10.	Tag der Einheit	Hamacher
04.10.		Hamacher
09.10. – 11.10.		Bauer
16.10. – 18.10.		Pütz
23.10. – 25.10.		Engelkamp-Neeser
30.10. – 31.10.		Pütz
01.11.	Allerheiligen	Engelkamp-Neeser
06.11. – 08.11.		Bauer
13.11. – 15.11.		Hamacher
20.11. – 22.11.		Engelkamp-Neeser
27.11. – 29.11.		Bauer
04.12. – 06.12.		Pütz
11.12. – 13.12.		Hamacher
18.12. – 20.12.		Engelkamp-Neeser
24.12.	Heilig Abend	Engelkamp-Neeser
25.12.	Erster Weihnachtstag	Hamacher
26.12.	Zweiter Weihnachtstag	Bauer
27.12.		Pütz
31.12.	Silvester	Pütz

C. Einzelzuständigkeiten

I. Zivilprozesssachen

1. Zivilprozesssachen (C und H) einschließlich vor dem 01. September 2009 eingegangener Aufgebotssachen (Verteilung im Turnusverfahren) mit Ausnahme der Wohnungseigentumssachen gem. §§ 17 und 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WEG sowie der Vollstreckbarkeitserklärungen von Anwaltsvergleichen gem. §§ 796a, 796b ZPO und von ausländischen Titeln, und Rechtshilfe in Zivilsachen.

Abteilung 11	Turnauszahl 12
Richter:	Vertreter:
Richterin Kölsch	Richterin Fardel

Abteilung 12	Turnuszahl 4
Richter:	Vertreter:
Richter am Amtsgericht Mühlen	Richterin am Amtsgericht Hollekamp

Abteilung 13	Turnuszahl 0
Richter	Vertreter:
Endziffern 0, 1, 6 n.n. Endziffern 2-5, 7-9 Richterin am Amtsgericht Hollekamp	Richterin am Amtsgericht Thevißen Richterin am Amtsgericht Rasemann

Abteilung 18	Turnuszahl 4
Richter:	Vertreter
Endziffern 1 bis 5 (Bestand zum 08.04.2025) n.n.	Richter am Amtsgericht Mühlen

Abteilung 18	Turnuszahl 4
Endziffern 6 bis 0 (Bestand zum 08.04.2025) **<u>und alle</u> ab dem 09.04.2025 neu eingehenden Verfahren** Richterin am Amtsgericht Rasemann	Richter am Amtsgericht Mühlen

Abteilung 25	ab 01.05.2025 Turnuszahl 0
Richter:	Vertreter:
Vor dem 04.06.2020 eingegangene Verfahren: Richterin Kölsch für die Verfahren mit den Endziffern 1, 2, 4, 5 und 8	Richterin Fardel
Richter am Amtsgericht Mühlen für die Verfahren mit den Endziffern 3, 6 und 7	Richterin am Amtsgericht Hollekamp
Richterin am Amtsgericht Thevißen für die Verfahren mit den Endziffern 0 und 9	Richter am Amtsgericht Mühlen
Neueingänge in der Zeit vom 05.06.2020 bis zum 14.02.2025: Richterin Kölsch	Richterin Fardel
Neueingänge ab dem 15.02.2025: Richter am Amtsgericht Breuers	Richter am Amtsgericht Thormeyer

Abteilung 31	Turnuszahl 0
Richter:	Vertreter:
Richterin am Amtsgericht Hollekamp	Richterin am Amtsgericht Rasemann

Abteilung 32	Turnuszahl 0
Richter:	Vertreter:
Vor dem 04.06.2020 eingegangene Verfahren: Richterin am Amtsgericht Thevißen Neueingänge ab dem 05.06.2020:	Richter am Amtsgericht Mühlen

Abteilung 32	Turnuszahl 0
Richter am Amtsgericht Mühlen	Richterin am Amtsgericht Hollekamp

Abteilung 33	Turnuszahl 6
Richter:	Vertreter:
Richterin am Amtsgericht Hollekamp	Richterin am Amtsgericht Rasemann

Abteilung 34	Ab 01.05.2025 Turnuszahl 12
Richter:	Vertreter:
Richterin Fardel	Richterin Kölsch

Abteilung 54	Turnuszahl 0
Richter:	Vertreter:
Vor dem 04.06.2020 eingegangene Verfahren: Richterin am Amtsgericht Thevißen für die Verfahren mit den Endziffern 6, 7 und 8	Richter am Amtsgericht Mühlen
Richterin Fardel für die Verfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, und 0	Richterin Kölsch
für die Verfahren mit den Endziffern 2, 4 und 9 Richterin Kölsch	Richterin Fardel
Neueingänge vom 05.06.2020 bis zum 14.02.2025 Richterin Fardel	Richterin Kölsch
Neueingänge ab dem 15.02.2025 Richterin am Amtsgericht Wilczek	Richterin am Amtsgericht Thevißen.

2. Wohnungseigentumssachen - Zivilprozesssachen - gem. § 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WEG (C- und H-Sachen) sowie Entziehungsverfahren nach § 17 WEG

Vollstreckbarkeitserklärungen von Anwaltsvergleichen gem. §§ 796a, 796b ZPO (C-Sachen) und ausländischen Titeln, soweit nicht das Familiengericht zuständig ist

Abteilung 64	Als Sonderzuweisung ohne Turnus
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Thevißen	Richterin am Amtsgericht Wilczek

3. Mahnsachen, soweit richterliche Zuständigkeit besteht

Abteilung 28	**Buchstabenbereich A bis K**
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Thevißen zu Endziffern 1, 2 und 3	Richter am Amtsgericht Mühlen
Richter am Amtsgericht Mühlen zu Endziffern 4 und 5	Richterin am Amtsgericht Hollekamp
Richterin Kölsch zu Endziffern 6 und 7	Richterin Fardel
Richterin Fardel zu Endziffern 8, 9 und 0	Richterin Kölsch

Abteilung 29	**Buchstabenbereich L bis Z**
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Thevißen zu Endziffern 1, 2 und 3	Richter am Amtsgericht Mühlen
Richter am Amtsgericht Mühlen zu Endziffern 4 und 5	Richterin am Amtsgericht Hollekamp
Richterin Kölsch zu Endziffern 6 und 7	Richterin Fardel
Richterin Fardel zu Endziffern 8, 9 und 0	Richterin Kölsch

4. **Sämtliche richterlichen Zuständigkeiten in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (K- und L-Sachen) - einschließlich der AR-Sachen**

   Verteilungssachen (Registerzeichen J) - Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Rechtspflegers

Abteilung 21	Buchstabenbereich A - L
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Thevißen	Richter am Amtsgericht Mühlen

Abteilung 37	Buchstabenbereich M - Z
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Thevißen	Richter am Amtsgericht Mühlen

5. **Sämtliche Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen), soweit richterliche Zuständigkeit besteht - einschließlich AR-Sachen.**

Abteilungen 14, 17, 30, 44, 48, 58, 63, 65 (alle in Abwicklung), 95	
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Mühlen	Richterin am Amtsgericht Hollekamp

II. Familiensachen

1. Familiensachen gemäß § 111 FamFG einschließlich Rechtshilfe (AR) - unter Einbeziehung der Auslandssachen, die nach deutschem Recht Familiensachen wären

Familiensachen gem. § 23b GVG in der vor dem 01. September 2009 gültigen Fassung einschließlich Rechtshilfe (AR) - unter Einbeziehung der Auslandssachen, die nach deutschem Recht Familiensachen wären

Entscheidungen über Erinnerungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 RPflG, soweit Familiensachen betroffen sind

Abteilung 8	Turnuszahl 8
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Thormeyer	Richter am Amtsgericht Breuers

Abteilung 9	Turnuszahl 0
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Wilczek	Richter am Amtsgericht Thormeyer

Abteilung 27	Turnuszahl 4
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Breuers	Richter am Amtsgericht Thormeyer

Abteilung 42	Turnuszahl 0
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Breuers	Richter am Amtsgericht Thormeyer

Abteilung 80	Turnuszahl 4
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Breuers	Richter am Amtsgericht Thormeyer

Abteilung 81	Turnuszahl 0
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Wilczek	Richterin am Amtsgericht Thevißen

Abteilung 82	Turnuszahl 8
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Wilczek	Richter am Amtsgericht Breuers

Soweit Verfahren nach der „Vorstückregelung“ unter Ziffer A.IV.2 e) des Geschäftsverteilungsplans denselben Personenkreis von in den Abteilungen 9 F, 42 F und 81 F geführten Verfahren betreffen, werden diese Verfahren jeweils der Zuständigkeit der Richterin/ des Richters zugeordnet, die oder der für das jüngste laufende, ersatzweise das jüngste anhängige oder anhängig gewesene Verfahren des jeweiligen Personenkreises zuständig ist. Neue Verfahren werden jedoch nicht in den Abteilungen 9 F, 42 F und 81 F, sondern – unter Anrechnung auf den Turnus – in der Abteilung eingetragen, die von der zuständigen Richterin bzw. dem zuständigen Richter originär bearbeitet wird. Bei Richter am Amtsgericht Thormeyer ist dies Abteilung 8 F. Bei Richterin am Amtsgericht Wilczek ist dies die Abteilung 82 F. Bei Richter am Amtsgericht Breuers ist dies die Abt. 27 F.

Wiederauflebende weggelegte Verfahren der Abteilungen 9 F, 42 F und 81 F werden in die Abteilung übertragen, die das jüngste laufende, ersatzweise das jüngste anhängige oder anhängig gewesene Verfahren bearbeitet (hat), das denselben Personenkreis betrifft.

2. Adoptionssachen in den Verfahren, die vor dem 01. September 2009 eingeleitet waren oder deren Einleitung vor dem 01. September 2009 beantragt war

Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts nach den Registern VII bis X in den Verfahren, die vor dem 01. September 2009 eingeleitet waren oder deren Einleitung vor dem 01. September 2009 beantragt war

Alle Abteilungen	
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Breuers	Richter am Amtsgericht Thormeyer

3. Entscheidungen über Erinnerungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 RPflG, soweit Familiensachen betroffen sind

Abteilung 43	
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Thormeyer für die Endziffer 8 - 1 Richterin am Amtsgericht Wilczek für die Endziffern 2-4 Richter am Amtsgericht Breuers für die Endziffern 5-7	Richter am Amtsgericht Breuers Richterin am Amtsgericht Breuers Richter am Amtsgericht Thormeyer

III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 23a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GVG

1. Betreuungssachen gem. § 271 FamFG einschließlich Rechtshilfe

Unterbringungssachen gemäß § 312 Nr. 1, 2 und 3 FamFG einschließlich Rechtshilfe

Betreuungsrechtliche Zuweisungsverfahren im Sinne des § 340 FamFG

Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts (soweit sie Volljährige betreffen), die vor dem 01. September 2009 eingeleitet waren oder deren Einleitung vor dem 01. September 2009 beantragt war - einschließlich Rechtshilfesachen -

Abteilung 7	
Richter:	Vertretung:
Endziffer 1 Richter am Amtsgericht Krauß	Richterin am Amtsgericht Baumann
Endziffer 2 Richterin am Amtsgericht Baumann	Richter am Amtsgericht Krauß
Endziffern 3 und 4 Richterin am Amtsgericht Hollekamp	Richterin am Amtsgericht Pütz
Endziffern 5 und 6 Richterin am Amtsgericht Baumann	Richter am Amtsgericht Krauß
Endziffern 7 und 8 Richterin am Amtsgericht Pütz	Richterin am Amtsgericht Hollekamp
Endziffern 9 und 0 Richter am Amtsgericht Krauß	Richterin am Amtsgericht Baumann

2. Unterbringungssachen gem. § 312 Nr. 4 FamFG, PsychKG und StrUG NRW jeweils einschließlich Rechtshilfe

Abteilung 7	
Richter:	Vertretung:
Endziffern 1, 2 und 3, Richter am Amtsgericht Krauß	Richterin am Amtsgericht Baumann
Endziffern 4, 5, und 6, Richterin am Amtsgericht Baumann	Richter am Amtsgericht Krauß
Endziffer 7, Richterin am Amtsgericht Hollekamp	Richterin am Amtsgericht Pütz
Endziffer 8, Richterin am Amtsgericht Pütz	Richterin am Amtsgericht Hollekamp
Endziffern 9 und 0, Richter am Amtsgericht Krauß	Richterin am Amtsgericht Baumann

Abweichend von der vorstehenden Reglung zu § 312 Nr. 4 FamFG richtet sich die Zuständigkeit für ärztliche Zwangsmaßnahmen nach dem StrUG ab dem 01.01.2026 nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags in der folgenden Reihenfolge:

Richter am Amtsgericht Krauß
Richterin am Amtsgericht Hollekamp
Richterin am Amtsgericht Baumann
Richterin am Amtsgericht Pütz
und fortlaufend wie vorstehend.

Dabei vertreten sich jeweils Richterin am Amtsgericht Baumann und Richter am Amtsgericht Krauß sowie Richterin am Amtsgericht Hollekamp und Richterin am Amtsgericht Pütz wechselseitig.

3. Klinikdienst

a)

Unter den Klinikdienst fallen sämtliche Anträge nach dem PsychKG NRW und solche nach dem StrUG NRW mit Ausnahme der Anträge auf Genehmigung einer Zwangsbehandlung nach dem StrUG NRW. Für diese gilt die abweichende Regelung in Ziffer III.2.

Unter den Klinikdienst fallen ferner eilige Anträge betreffend eine Fixierung und eine Unterbringung nach Betreuungsrecht von sich bereits in der LVR Klinik Langenfeld befindlichen Betroffenen sowie notwendige Anhörungen von Betroffenen, die aufgrund eines bereits erlassenen Unterbringungsbeschlusses in der LVR Klinik Langenfeld aufgenommen wurden, sowie Anhörungen im Wege der Rechtshilfe von in der LVR Klinik Langenfeld befindlichen Betroffenen.

Soweit es sich nicht um einen eiligen Fixierungsantrag oder um einen Antrag auf Verlängerung einer bereits richterlich genehmigten Maßnahme handelt, die noch am selben Tag ausläuft, sind nur solche Eingänge erfasst, die ab 10.00 Uhr des Vortages und bis spätestens 10.00 Uhr desselben Tages, freitags oder vor einem gesetzlichen Feiertag jedoch bis 12.00 Uhr, eingegangen sind.

Handelt es sich um einen Antrag auf Verlängerung einer bereits richterlich angeordneten bzw. genehmigten Maßnahme im Wege einstweiliger Anordnung und ist der nach der Endziffer zuständige Richter vor Fristablauf nicht mehr mit einem Klinikdienst betraut, fällt der Antrag in den Klinikdienst des Tages, an dem die Frist abläuft.

b)

Den <u>Klinikdienst</u> nehmen unabhängig von den Endziffernzuständigkeiten wahr:

Richter:	**Vertretung:**
montags	
Baumann	Krauß
dienstags	

Hollekamp	Thormeyer
mittwochs	
Pütz	Thevißen
donnerstags	
Krauß	Baumann
freitags bis 12.00 Uhr	
Thevißen	Pütz

c)

Für unaufschiebbare Amtshandlungen in Betreuungs- und Unterbringungssachen im Sinne von § 312 FamFG, bei denen die persönliche Anhörung der Betroffenen in der LVR Klinik Langenfeld vorzunehmen ist, gilt freitags oder vor einem gesetzlichen Feiertag in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 15.30 Uhr ab dem 12.11.2025 folgende wiederkehrende Reihenfolge der Zuständigkeit:

Krauß
Baumann
Thevißen
Krauß
Thevißen
Krauß
Baumann
Thevißen
Krauß
Baumann
Thevißen

Bei der Freitagnachmittagsregelung vertreten sich Richterin am Amtsgericht Baumann und Richter am Amtsgericht Krauß wechselseitig. Richterin am Amtsgericht Thevißen wird durch Frau Richterin am Amtsgericht Pütz vertreten.

Ansonsten ist ein vorheriger Tausch des Dienstes möglich. In diesem Fall wird der den Dienst übernehmende Richter als Vertreter zuständig; die übrigen Richter gelten als verhindert. Die Feststellung der Verhinderung erfolgt durch die Genehmigung des Tausches durch den Direktor des Amtsgerichts oder dessen Vertreter.

4. Sämtliche Nachlass- und Teilungssachen einschließlich Rechtshilfe, soweit eine richterliche Zuständigkeit besteht

Abteilung 45	**Buchstabenbereich A - E**
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Kröger	Richterin am Amtsgericht Rücker

Abteilung 46	**Buchstabenbereich F - P**
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Kröger für Buchstabe F Richter am Amtsgericht Kröger für den Buchstabenbereich G – K Richter am Amtsgericht Kröger für den Buchstabenbereich L - P	Richterin am Amtsgericht Rücker

Abteilung 47	**Buchstabenbereich Q - Z**
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Kröger für den Buchstabenbereich Q – R Richter am Amtsgericht Kröger für den Buchstabenbereich S – Z	Richterin am Amtsgericht Rücker Richterin am Amtsgericht Rücker

Abteilung 5 (Abwicklung)	**Buchstabenbereich A – Z**
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Kröger	Richterin am Amtsgericht Rücker

5. Grundbuchsachen, soweit richterliche Zuständigkeit besteht - einschließlich AR-Sachen.

Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Thevißen	Richter am Amstgericht Mühlen

6. Aufgebotssachen, soweit eine richterliche Zuständigkeit besteht

Abteilung 70	
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Thevißen	n.n. Richter am Amtsgericht Mühlen

7. Bewilligung der Zustellung gemäß § 132 Abs. 2 BGB

Bewilligung der öffentlichen Zustellung, soweit es sich um vollstreckbare Urkunden der in § 797 ZPO genannten Art handelt,

Abteilung 72	
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Thevißeh	Richter am Amtsgericht Mühlen

8. Beratungshilfesachen - Erinnerungen gegen Entscheidungen des/der Rechtspflegers/in

Abteilung 26	
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Thevißen	Richter am Amtsgericht Mühlen

9. Hinterlegungssachen, soweit eine richterliche Zuständigkeit besteht

Abteilung 49	
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Thevißen	Richter am Amtsgericht Mühlen

10. Entscheidungen nach dem Polizeigesetz NW und dem Ordnungsbehördengesetz NW einschließlich der Fälle der Verweisung auf diese Gesetze und/oder auf das 7. Buch des FamFG

Abteilung 71	
Richter:	Vertretung:
Betreffend Erwachsene montags und donnerstags Richter am Amtsgericht Jacquemien dienstags Richterin am Amtsgericht Klaus mittwochs Richterin am Amtsgericht Rücker freitags in geraden Kalenderwochen Richterin am Amtsgericht Klaus; in ungeraden Kalenderwochen Richterin am Amtsgericht Rücker	 Richter am Amtsgericht Kröger Richterin am Amtsgericht Rücker Richterin am Amtsgericht Klaus Richterin am Amtsgericht Rücker Richterin am Amtsgericht Klaus
Richter am Amtsgericht Kröger betreffend Jugendliche und Heranwachsende	**Richter am Amtsgericht Jacquemien**

IV. Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen

1. Erwachsenenstrafsachen:

a)

Schöffengerichtssachen einschließlich des Vorsitzes im erweiterten Schöffengericht

Strafsachen des Einzelrichters einschließlich Bs-Sachen und Gs-Sachen, letztere jedoch ohne Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen

Richterliche Geschäfte nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen

Abteilung 15	**Eingänge seit dem 01.01.2020 aus dem Buchstabenbereich A, B, D, E, G, H, J, M und U sowie ab dem 01.05.2023 auch P und ab dem 01.01.2024 auch N** **– mit Ausnahme der richterlichen Geschäfte nach dem Ordnungs-widrigkeitengesetz –** **sowie der vorherige Bestand am 31.12.2019**
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Jacquemien	Richter am Amtsgericht Kröger

Abteilung 16	
Richter:	Vertretung:
	Eingänge seit dem 01.01.2020 der Abteilung 16 aus dem Buchstabenbereich C, F, I, K, L, N, O – mit Ausnahme der richterlichen Geschäfte nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz. Für Eingänge ab dem 01.01.2024 lediglich aus dem Buchstabenbereich Q C, F, I, K, L, O – mit Ausnahme der richterlichen Geschäfte nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz
Richterin am Amtsgericht Rücker	Richterin am Amtsgericht Klaus
	Eingänge seit dem 01.01.2020 der Abteilung 16 aus dem Buchstabenbereich P, Q, R, S, T, V, W, X, Y, Z – mit Ausnahme der richterlichen Geschäfte nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz. Für Eingänge ab dem 01.05.2023 lediglich aus dem Buchstabenbereich Q, R, S, T, V, W, X, Y, Z – mit Ausnahme der richterlichen Geschäfte nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz
Richterin am Amtsgericht Klaus	Richterin am Amtsgericht Rücker

Abteilung 40	**Vorheriger Bestand am 31.12.2019** **(Eingänge des Buchstabenbereichs F, K, N bis 31.12.2019)**
Richter:	Vertretung:
Die **Schöffengerichtssachen** einschließlich des Vorsitzes im erweiterten Schöffengericht Richter am Amtsgericht Jacquemien die **Strafsachen des Einzelrichters**	 Richter am Amtsgericht Kröger; Richterin am Amtsgericht Rücker

Abteilung 40	**Vorheriger Bestand am 31.12.2019** **(Eingänge des Buchstabenbereichs F, K, N bis 31.12.2019)**
Richterin am Amtsgericht Klaus	

Abteilung 41	**Vorheriger Bestand am 31.12.2019** **(Eingänge des Buchstabenbereichs L, Q, R, X und Z bis 31.12.2019)**
Richter:	Vertretung:
Die **Schöffengerichtssachen** einschließlich des Vorsitzes im erweiterten Schöffengericht und die **Strafsachen des Einzelrichters** Richterin am Amtsgericht Klaus	Richterin am Amtsgericht Rücker

Abteilung 59	**Vorheriger Bestand am 31.12.2019** **(Eingänge Buchstabenbereich D, H, M, U, W und Y bis 31.12.2019** **mit Ausnahme der Eingänge seit dem 01.01.2018 in richterlichen Geschäften nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz ohne Erzwingungshaftsachen)**
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Jacquemien	Richter am Amtsgericht Kröger

Abteilung 60	**Eingänge seit dem 01.01.2020 in richterlichen Geschäften nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz sowie der vorherige Bestand am 31.12.2019**
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Kröger	Richter am Amtsgericht Jacquemien

Abteilung 101	Verfahren der Abteilung 60, die als e-Akten geführt werden
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Kröger	Richter am Amtsgericht Jacquemien

Abteilung 150	Verfahren der Abteilung 15, die als e-Akten geführt werden
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Jacquemien	Richter am Amtsgericht Kröger

Abteilung 160	Verfahren der Abteilung 16, die als e-Akten geführt werden
Richter:	Vertretung:
	aus dem Buchstabenbereich C, F, I, K, L, O
ab dem 03.10.2025 Richterin am Amtsgericht Rücker	Richterin am Amtsgericht Klaus
	aus dem Buchstabenbereich Q, R, S, T, V, W, X, Y und Z
ab dem 03.10.2025 Richterin am Amtsgericht Klaus	Richterin am Amtsgericht Rücker

b)

Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen in Gs-Sachen

Geschäfte des zweiten Richters beim Amtsgericht gem. § 29 Abs. 2 GVG (erweitertes Schöffengericht)

Abteilung 15	**Eingänge aus dem Buchstabenbereich A, B, D, E, G, H, J, M, N, P und U und den Bestand in diesen Buchstaben**
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Jacquemien	Richter am Amtsgericht Kröger

Abteilung 16	
Richter:	Vertretung:
	Eingänge seit dem 01.01.2020 der Abteilung 16 aus dem Buchstaben-bereich C, F, I, K, L, N, O. Für Eingänge ab dem 01.01.2024 lediglich aus dem Buchstabenbereich Q C, F, I, K, L, O und den vorherigen Bestand am 31.12.2019
Richterin am Amtsgericht Rücker	Richterin am Amtsgericht Klaus
	Eingänge seit dem 01.01.2020 der Abteilung 16 aus dem Buchstaben-bereich P, Q, R, S, T, V, W, X, Y, Z. Für Eingänge ab dem 01.05.2023 lediglich aus dem Buchstabenbereich Q, R, S, T, V, W, X, Y, Z und den vorherigen Bestand am 31.12.2019
Richterin am Amtsgericht Klaus	Richterin am Amtsgericht Rücker

Abteilung 40	**Vorheriger Bestand (Eingänge bis zum 31.12.2019 aus dem Buchstabenbereich F, K, N)**
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Klaus	Richterin am Amtsgericht Rücker

Abteilung 41	**Vorheriger Bestand (Eingänge bis zum 31.12.2019 aus dem Buchstabenbereich L, Q, R, X und Z)**
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Klaus	Richterin am Amtsgericht Rücker

Abteilung 41	**Vorheriger Bestand (Eingänge bis zum 31.12.2019 aus dem Buchstabenbereich L, Q, R, X und Z)**

Abteilung 59	**Vorheriger Bestand (Eingänge bis zum 31.12.2019 aus dem Buchstabenbereich D, H, M, U, W und Y)**
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Jacquemien	Richter am Amtsgericht Kröger

Abteilung 60	**Vorheriger Bestand (Eingänge in Ds-Sachen aus dem a) Buchstabenbereich B vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 b) Buchstabenbereich der Abteilung 15 vom 01.10.2017 bis 31.12.2017)**
Richter:	Vertretung:
Richter Amtsgericht Kröger	Richter am Amtsgericht Jacquemien

Abteilung 150	Verfahren der Abteilung 15, die als e-Akten geführt werden
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Jacquemien	Richter am Amtsgericht Kröger

Abteilung 160	Verfahren der Abteilung 16, die als e-Akten geführt werden
Richter:	Vertretung:
	Eingänge seit dem 01.01.2020 aus dem Buchstabenbereich C, F, I, K, L, N, O
Richterin am Amtsgericht Rücker	Richterin am Amtsgericht Klaus
	Eingänge seit dem 01.01.2020 aus dem Buchstabenbereich P, Q, R, S,

Abteilung 160	Verfahren der Abteilung 16, die als e-Akten geführt werden
	T, V, W, X, Y und Z und den vorherigen Bestand am 21.12.2019
Richterin am Amtsgericht Klaus	Richterin am Amtsgericht Rücker

2. Jugendsachen

Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Einzelrichter- und Schöffengerichtssachen) einschließlich Bs-, Gs- und VRJs-Sachen – einschließlich Rechtshilfesachen (AR-Sachen) –

Jugendschutzsachen - einschließlich Rechtshilfesachen (AR-Sachen) -

Richterliche Geschäfte nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz betreffend Jugendliche und Heranwachsende - einschließlich Rechtshilfesachen (AR-Sachen) -

Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsichten gem. §§ 58 Abs. 2, 88 Abs. 5 JGG - einschließlich Rechtshilfesachen (AR-Sachen)

Abteilung 20	**Eingänge seit dem 01.01.2020 aus dem Buchstabenbereich A – Z sowie der vorherige Bestand am 31.12.2019 (Eingänge bis zum 31.12.2019 aus dem Buchstabenbereich K – Z)**
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Kröger	Richter am Amtsgericht Jacquemien Ab dem 01.03.2026 Richterin am Amtsgericht Rücker

Abteilung 24	**Vorheriger Bestand am 31.12.2019 (Eingänge bis zum 31.12.2019 aus dem Buchstabenbereich A – J)**
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Kröger	Richter am Amtsgericht Jacquemien Ab dem 01.03.2026 Richterin am Amtsgericht Rücker

Abteilung 100	Ordnungswidrigkeitenverfahren der Abteilung 20, die als e-Akten geführt werden
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Kröger	Richter am Amtsgericht Jacquemien

Abteilung 200	Strafsachen der Abteilung 20, die als e-Akten geführt werden
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Kröger	Richter am Amtsgericht Jacquemien

V. Sonstiges

1. Entscheidung über Ablehnungsgesuche gemäß § 26 Abs. 3 StPO und § 45 Abs. 2 ZPO

Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Thevißen	Richter am Amtsgericht Breuers

Für den/die mit Erfolg abgelehnte Richter/in gilt die allgemeine Vertretungsregelung. Der/die über das Ablehnungsgesuch entscheidende Richter/in ist jedoch von der Vertretung des/der abgelehnten Richters/in ausgeschlossen mit der Folge, dass der weitere Vertreter zuständig ist.

2. Vorsitz im Ausschuss zur Wahl der Schöffen (§ 40 Abs. 2 GVG) und Auslosung der Schöffen (§ 45 Abs. 3 GVG)

a) Erwachsenenstrafsachen	
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Klaus	Richter am Amtsgericht Kröger

b) Jugendstrafsachen	
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Kröger	Richterin am Amtsgericht Klaus

3. **Richterliche Geschäfte in Schiedsamtsangelegenheiten**

Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Breuers	Richterin am Amtsgericht Thevißen

4. Die sich aus der Verwahrung notarieller Urkunden ergebenden richterlichen Geschäfte

Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Pütz	ungerade Endziffern Richterin am Amtsgericht Thevißen gerade Endziffern Richterin am Amtsgericht Baumann

5. **Zuständigkeitsfragen und unverteilte Geschäfte**

Kompetenzentscheidungen bei Streit oder Ungewissheit darüber, ob ein Geschäft von einem Richter oder Rechtspfleger zu bearbeiten ist (§§ 7, 28 RPflG)

Nicht besonders verteilte richterliche Geschäfte

Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Thevißen	Richter am Amtsgericht Breuers

6. Güterichter für die am Amtsgericht Langenfeld anhängigen Rechtsstreitigkeiten und Verfahren:

Abteilung 90 **Güterichter in Zivilprozesssachen gemäß §§ 278 Abs. 5 ZPO**	
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Mühlen Richter am Amtsgericht Thormeyer	Richter am Amtsgericht Thormeyer Richter am Amtsgericht Mühlen

Abteilung 91 **Güterichter in Familiensachen gemäß § 36 Abs. 5 FamFG**	
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Mühlen Richter am Amtsgericht Thormeyer	Richter am Amtsgericht Thormeyer Richter am Amtsgericht Mühlen

Nimmt der Güterichter/die Güterichterin am Turnus der Zivilabteilungen oder der Familienabteilungen teil, findet eine Anrechnung des Güteverfahrens (im Verhältnis 1:1) auf den jeweiligen Turnus statt.

Handelt es sich bei dem verweisenden Richter um den Güterichter/die Güterichterin, so ist der/die Vertreter/in des Güterichters/der Güterichterin für die Durchführung des Güteverfahrens zuständig.

Inhaltsverzeichnis Seite

Allgemeines **2**
I. Behördenleitung 2
II. Präsidium 2
III. Richterrat 2

A. Grundsätzliche Bestimmungen **3**
I. Örtliche Zuständigkeit 3
II. Allgemeine Zuständigkeitsregeln in Zivil-, Familien-, FGG-Sachen bei Buchstabenzuständigkeit 3
III. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - Zivilprozesssachen 5
IV. Familiensachen 8
V. Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz 11
VI. Meinungsverschiedenheiten über richterliche Zuständigkeiten 12
VII. Vertretungen 13
VIII. Notfallzuständigkeit 14

B. Bereitschaftsdienst **16**

C. Einzelzuständigkeiten **21**
I. Zivilprozesssachen 21
1. Allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Rechtshilfe 21
2. Wohnungseigentumssachen, Vollstreckbarkeitserklärungen 24
3. Mahnsachen 24
4. Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Verteilungssaschen 25
5. Zwangsvollstreckungssachen 25
II. Familiensachen 26
1. Familiensachen 26
2. Adoptionssachen 28
3. Entscheidungen über Erinnerungen 28
III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 29
1. Betreuungssachen 29
2. Unterbringungssachen 30

3. Klinikdenst 31
4. Nachlasssachen 33
5. Grundbuchsachen 34
6. Aufgebotssachen 34
7. Zustellungen gem. § 132 Abs. 2 BGB/öffentliche Zustellungen 34
8. Beratungshilfesachen 34
9. Hinterlegungssachen 35
10. Polizeigesetz und Ordnungsbehördengesetz NW 35

IV. Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen 36
1. Erwachsenenstrafsachen 36
2. Jugendstrafsachen 42

V. Sonstiges 43
1. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche 43
2. Schöffenwahl und Schöffenauslosung 44
3. Schiedsamtsangelegenheiten 44
4. Verwahrung notarieller Urkunden 44
5. Zuständigkeitsfragen Richter – Rechtspfleger, Unverteiltes 45
6. Güterichter 45

Langenfeld (Rhld.), 02.12.2025

Das Präsidium des Amtsgerichts

Borchert (wegen der Versetzung an ein anderes Gericht an der Unterschrift gehindert)

Breuers

Kröger

Mühlen

Pütz